

TV 1864 Haslach e.V. – Benutzungs- & Gebührenvereinbarung für das Turnzentrum an der Eichenbach–Sporthalle



Zwischen den Parteien

TV 1864 Haslach e.V.

&

vertreten d.d. Vorstand
Strickerweg 4
77716 Haslach i.K.

vertreten durch

- TVH -

- Benutzer -

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Geltung, Zweck

1. Die Hallenordnung dient dem Zweck, die Sporthalle und dazugehörige Nebenräume in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu halten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Sporthalle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Sie umfasst die Schul- u. Vereinsnutzung sowie sonstige Nutzung.

§ 2 Benutzung

1. Die Halle steht im Eigentum und der alleinigen Verfügungsgewalt des TV 1864 Haslach e.V. (TVH)
2. Die Halle steht tagsüber, in der Regel, dem Übungsbetrieb des TVH zur Verfügung.
3. Mit Genehmigung des TVH kann die Halle zum Schulsport und von anderen Sport treibenden Vereinen, auf Antrag, zur sportlichen Betätigung genutzt werden.
4. Die Hallenbenutzung erfolgt nach einem Belegungsplan, der jährlich mit Beginn des neuen Schuljahres erstellt wird. Das Belegungsjahr ist mit dem Schuljahr identisch. Termine von Sportveranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden, damit Terminüberschneidungen vermieden werden können. Veranstaltungen des TVH gehen dem Übungsbetrieb, auch anderer Nutzer, vor.
5. Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten bzw. beantragten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
6. Es ist darauf zu achten, dass bei Übungsbetrieb im Turnzentrum nur ein Umkleide- und Duschaum (je Geschlecht) in Anspruch genommen wird.
7. Sollte in der angrenzenden Eichenbachsporthalle eine geschlossene Veranstaltung stattfinden, so ist die Umkleide- und Duschaumbelegung mit einem Verantwortlichen des Veranstalters abzustimmen. Ferner bestehen Einschränkungen in der Umkleide- und Duschaumbelegung während der Ferienzeiten. Es besteht kein Anspruch auf eine Umkleide- und Duschaumbelegung in der angrenzenden Eichenbachsporthalle.
8. In den festgesetzten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.
9. Bei Änderungen oder Wünsche in der Belegung sind unverzüglich die Geschäftsstelle bzw. der Vorstand des TVH zu verständigen.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Halle und Geräte dürfen nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Der Übungsbetrieb endet abends um 22:00 Uhr, die Halle ist bis spätestens 22:30 Uhr zu räumen.

§ 4 Aufsicht

1. Übungsbetrieb bzw. Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht einer verantwortlichen, volljährigen Person des jeweiligen Vereines bzw. Schule stattfinden. Übungsleiter bzw. verantwortliche Personen sind dem TVH namentlich zu benennen. Die Aufsichtsperson hat als letzte Person die Halle zu verlassen und in Abstimmung mit anderen in der Halle befindlichen Vereinen dieselbe zu schließen, nachdem sich diese Person vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen, der Hallenreinigung, des Verschlusses der Nebeneingangstüren links und rechts der Tribüne sowie Abschalten der gesamten Beleuchtung überzeugt hat. Sie ist für die Sicherheit und Ordnung in der Halle sowie den Nebenräumen (Umkleide und Duschräume, Foyer und Zugänge) verantwortlich.
2. Der jeweilige Benutzer / Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Zuschauer nur auf den Ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten. Er ist dafür verantwortlich, dass die den Zuschauern zur Verfügung stehende Bereiche ordnungsgemäß genutzt werden, ggf. ist notwendiges und dafür geeignetes Ordnungspersonal zu stellen. *Wichtig: Der Hallenboden darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden! Vgl. § 5 Abs. 1.*

TV 1864 Haslach e.V. – Benutzungs- & Gebührenvereinbarung für das Turnzentrum an der Eichenbach–Sporthalle



§ 5 Ordnung und Sauberkeit

1. Das Turnzentrum darf beim Sportbetrieb nur in Turnschlappchen, sauberen Turnschuhen mit hellen und nicht zeichnenden Sohlen oder in sauberen und frischen Socken betreten werden. Beim Kletterbetrieb mit Indoor-Kletterschuhen. Das Material der Besohlung muss so beschaffen sein, dass die Bodenbeläge nicht verunreinigt werden. Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen von Freiflächen und der Halle. Um eine Verschmutzung zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
2. In der Halle gelagerte Gegenstände sind sauber bzw. so aufzubewahren, dass von ihnen keine weitere Verunreinigung ausgeht.
3. Nach den Übungsstunden hat der jeweilige Verein den Hallenboden mit dem zur Verfügung gestellten Geräten zu reinigen. Nach Wochenendveranstaltungen sind die Halle und die benutzten Nebenräume besenrein (hier: gesaugt) zu übergeben. Das Foyer ist nach der Benutzung nass zu reinigen.
4. Die Duschanlagen sind nach Benutzung abzustellen, Waschbecken zu entleeren. Unnötiger Wasserverbrauch soll vermieden werden.
5. Papier und sonstige Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern oder Container zu entsorgen.
6. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in einem besonderen Kasten zu verwahren. Kreidemarkierungen und Verunreinigungen auf dem Hallenboden sind nach Benutzungsende zu entfernen.
7. Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle, auch im Foyer, generell untersagt.
8. Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die Lautsprecheranlage dürfen nur vom TVH-Verantwortlichen oder den Aufsichtspersonen der Vereine, die durch den TVH-Verantwortlichen entsprechend eingewiesen wurden, bedient werden.
9. Das Unter- bzw. Abstellen von Fahrrädern oder Fahrzeugen ist weder in der Halle, im Foyer noch in den Nebenräumen gestattet.
10. Hantelübungen sind nicht zugelassen.

§ 6 Geräte, sonstige Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen und dem TVH-Verantwortlichen zu melden.
2. Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeignetem Wagen transportiert werden. Schleifen von Geräten auf dem Boden ist untersagt.
3. Die Schnitzelgrube ist ausschließlich für den Turnbetrieb vorgesehen und darf nicht als Spielplatz missbraucht werden. Die Schaumstoffschnitzel sind nach dem Turnbetrieb wieder in die Schnitzelgrube zurückzulegen.
4. Das Trampolin darf nicht von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden.
5. Es dürfen nur Softbälle verwendet werden, die nicht schon im Freien benutzt wurden, um Verschmutzungen der Decke, der Wände und des Bodens sowie Schäden zu vermeiden.

§ 7 Benutzung eigener Sportgeräte

Den Benutzern wird das Recht eingeräumt, eigene Geräte in die Halle mitzubringen bzw. nach Absprache und Genehmigung zu installieren.

§ 8 Schäden, Unfälle, Haftung

1. Der TVH überlässt den Benutzern/Vereinen die Halle und Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung, in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle inkl. Nebenräume vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner/s Veranstaltung/Trainings entstehen, haftet der TVH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Benutzer stellt den TVH von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/s Veranstaltung/Trainings und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu dieser Halle stehen.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den TVH und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den TVH und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des TVH als Turnzentrumseigentümerin für den sicheren Bauzustand der

TV 1864 Haslach e.V. – Benutzungs- & Gebührenvereinbarung für das Turnzentrum an der Eichenbach–Sporthalle



- Halle gemäß § 836 BGB* unberührt.
6. Für Schäden an der Halle, ihren Einrichtungen und Geräten infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haften der jeweilige Benutzer/Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
 7. Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des TVH für Schäden an gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
 8. Gefundene Sachen sind beim TVH-Verantwortlichen abzugeben.
 9. Der TVH übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem TVH fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last (z.B. Kletterwand).
 10. Beschädigungen sind unverzüglich dem TVH-Verantwortlichen, der Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand anzuzeigen.
 11. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

§ 9 Anordnungen, Verstöße

1. Das Hausrecht ist dem TVH-Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle und dem Vorstand übertragen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung oder ungebührlichem Benehmen können die TVH-Verantwortlichen oder der Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebengebieten ausweisen.
3. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweise oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge. Den Ausschluss verfügt der TVH durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

§ 10 Zeiten

Es wurden folgende Trainingszeiten vereinbart:

| | Tag | Datum | 1. Einheit | | | 2. Einheit | | | 3. Einheit | | | 4. Einheit | | |
|----|------------|-------|------------|-----|-----|------------|-----|-----|------------|-----|-----|------------|-----|-----|
| | | | Von | Bis | TN* |
| a) | Montag | | | | | | | | | | | | | |
| b) | Dienstag | | | | | | | | | | | | | |
| c) | Mittwoch | | | | | | | | | | | | | |
| d) | Donnerstag | | | | | | | | | | | | | |
| e) | Freitag | | | | | | | | | | | | | |
| f) | Samstag | | | | | | | | | | | | | |
| g) | Sonntag | | | | | | | | | | | | | |

(*TN = Teilnehmer)

Sollten keine festen Zeiten, sondern variabel auf Anfrage vereinbart werden, so gilt die Nutzungs- und Gebührenvereinbarung auch für diese Trainings im Turnzentrum.

§ 11 Kündigung

Eine Kündigung der Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Nutzungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung wird ein Entgelt i.H.v. 25,00 EUR pro Einheit (60 Min) zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben. Die Zahlung des Entgeltes wird gemäß Rechnung an den TVH überwiesen. Zusätzlich wird pro Trainingsteilnehmer (ausgenommen Trainer/innen) und Einheit (60 Min) ein „Schnitzeuro“ (Sonderentgelt zur Instandhaltung i.H.v. 2,00 EUR) zzgl. der gesetzlichen MwSt., erhoben. Abweichende Trainingszeiten entsprechend anteilig. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

§ 13 Benutzung von Haftmitteln

Die Verwendung von Haftmitteln, außer Magnesia, ist verboten. Sporttreibende, die trotz des Verbots andere Haftmittel

TV 1864 Haslach e.V. – Benutzungs- & Gebührenvereinbarung für das Turnzentrum an der Eichenbach–Sporthalle



benutzen, werden sofort der Halle verwiesen. Die zusätzlichen Kosten für die Reinigung werden dem Benutzer oder dessen Verein in Rechnung gestellt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das deutsche Recht.
2. Es besteht keine mündlichen Vereinbarungen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, oder sollte eine Lücke im Vertrag bestehen, so gilt das, was die Vertragsparteien wirtschaftlich und rechtlich zulässig bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lücke gewollt hätten.
4. Als Gerichtsstand wird das für den Sitz des TVH zuständige Zivilgericht vereinbart.
5. Die gesetzlichen Vertreter von Schulen, Vereinen, Organisationen und dergleichen erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

TVH-Verantwortlicher für das Turnzentrum:

Christopher Ast, Vorstand TV 1864 Haslach e.V., Strickerweg 4, 77716 Haslach, 07832/9615499
Handy 01525/4072940, E-Mail: info@tv-haslach.de

Haslach,

Ort, Datum

TVH
Vorstandsmitglied

Benutzer
